

erklärt (dem auch der dritte Fall der Novelle entnommen ist). Zweitens ist die Reihenfolge des Spiegels keineswegs die des Brachylogus; denn in ihm erscheinen die 13 von ihm rezipierten Fälle der Novelle in dieser Reihenfolge: 1 bis 9. 13. 12. 14. 11; n. 10 fehlt. Die ganze Uebereinstimmung beschränkt sich also auf die Umstellung 13/12 und die Stellung von 11 (Unzucht der Tochter unter 25 Jahren) an den Schluss. Dies würde bei der Verschiedenheit im übrigen selbst dann die Abhängigkeit nicht beweisen, wenn sich keine vernünftigen Gründe für die Umstellungen angeben liessen. Das ist jedoch der Fall. Die Stellung von Fall 11 an den Schluss erklärt sich dadurch, dass er zum Unterschied von allen andern allein die Tochter betrifft; dies hebt der Brachylogus, der hier Justinians Systematik verbessert, auch ausdrücklich hervor. Die Umstellung von 13/12 erklärt sich im Brachylogus aus dem Streben nach Kürze, das ihn ja auch sonst so auszeichnet¹. Der Anschluss des 13. Grundes an den 9. ermöglicht nämlich Wiederholung des gleichen grammatischen Objekts: [9] *si parentes testari prohibuerint*; [13] *si eos captivos non redemerint*; [12] *item si furiosis parentibus curam non adhibuerint*. Dagegen erklärt sich die Umstellung im Schwabenspiegel dadurch, dass der Anschluss von 13 an 8 systematisch befriedigt, da in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass der Sohn den Vater in der Not im Stiche lässt. Uebrigens bestehen gute Gründe anzunehmen, dass die drei umgestellten Fälle zu einer Reihe dem ursprünglichen Bestande erst später zugefügter Fälle gehören².

Die Reihenfolge gibt also keinen Entscheid. Was aber den Textbestand anlangt, so spricht entscheidend für die von Rockinger (S. 159) bezweifelte Benutzung der Novelle der Umstand, dass der zehnte Fall der Novelle (unehrliches Gewerbe) im Brachylogus fehlt, dagegen im Schwabenspiegel als 9. Fall wiederkehrt (*mimus* = *spilman*). Auch macht der Schwabenspiegel (nach Rockingers Text) im § 2 sehr genaue Angaben über den umgekehrten Fall der Enterbung des Vaters durch die Söhne, die er dem hierin ganz summarischen Brachylogus nicht entnommen haben kann und deshalb der Novelle (c. 4) entnommen haben muss.

1) Conrat S. 567. 2) Vgl. Ficker l. c. 164; Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels (1861) 54 f.